

§ 2 Bgld. GIA Auflösung des vorhandenen Vermögens

Bgld. GIA - Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, Aufhebung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds wird aufgelöst. Das vorhandene Fondsvermögen fließt dem Land Burgenland zu und wird in den Landeshaushalt übernommen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at